GEBÜHRENORDNUNG

für den

Verkehrslandeplatz Eggenfelden EDME

(mit gewichts- und lärmabhängiger Landeentgeltkomponente – nachfolgend "Landegebühr" genannt und mit gewichtsabhängiger Anflugentgeltkomponente gemäß der Verordnung über die Erhebung von Kosten für die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung beim An- und Abflug (FS-An- und Abflug-Kostenverordnung FSAAKV – nachfolgend "Anfluggebühr" genannt)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bedingungen

1.1. Vorbemerkungen

2. Landegebühren

- 2.1. Vorbemerkungen
- 2.2. Bemessungsgrundlage und Ermäßigungen
- 2.3. Zusatzentgelte für Bewegungen außerhalb der Betriebszeit (PPR)
- 2.4. Gebühren in besonderen Fällen

3. Anfluggebühren (FSAAKV)

- 3.1. Vorbemerkungen
- 3.2. Bemessungsgrundlage
- 3.3. Bagatellgrenze, Ermäßigungen und Befreiungen

4. Abstellgebühren

- 4.1. Vorbemerkungen
- 4.2. Bemessungsgrundlage und Ermäßigungen

5. Unterstellgebühren / Mieten

- 5.1. Vorbemerkungen
- 5.2. Bemessungsgrundlage und Ermäßigungen

6. Leistungsentgelte

6.1. Vorbemerkungen

7. Schlussbestimmungen

- 7.1. Vorbemerkungen
- 7.2. Inkrafttreten
- 7.3. Genehmigung

8. Anlagen

- 8.1. Anlage 1 Kostenverzeichnis Landegebühren
- 8.2. Anlage 2 Kostenverzeichnis FSAAKV-Gebühren
- 8.3. Anlage 3 Kostenverzeichnis Unterstellgebühren / Mieten
- 8.4. Anlage 4 Kostenverzeichnis Abstellgebühren und Leistungsentgelte

1. Allgemeine Bedingungen

1.1. Vorbemerkungen

- **1.1.1.** Gebührenschuldner der Lande-, Flugsicherungs-, Abstell-, Unterstell- und Leistungsentgelte sind als Gesamtschuldner
 - die Luftverkehrsgesellschaft, unter deren Airline-Code / Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird.
 - die Luftfahrzeughalter.
 - die natürliche, oder juristische Person, die das Luftfahrzeug in Gebrauch hat, ohne Halter oder Eigentümer zu sein.
- **1.1.2.** Die Lande-, Flugsicherungs-, Abstell-, Unterstell- und Leistungsentgelte sind vor dem Abflug zu entrichten.
 - In besonderen Fällen können sie nach vorheriger Vereinbarung mit dem Flugplatzhalter nachträglich entrichtet werden. (z.B. Abrechnung über Kundenkonto vgl. Ziff. 1.1.3.)
- 1.1.3. Die Einrichtung eines Kundenkontos erfordert eine Kreditvereinbarung mit dem Platzhalter. Der Abrechnungszeitraum ist jeweils zum letzten Tag des Kalendermonats. Diese Vereinbarung kann von beiden Parteien ohne Frist zum Monatsende gekündigt werden. In der Folge erlischt auch eine möglicherweise erteilte Einzugsermächtigung. Lastschriftrückläufer, sowie nicht fristgerecht beglichene Rechnungen ermächtigen uns zur Löschung des Kundenkontos. Ein Anspruch auf ein Kundenkonto besteht nicht.
- 1.1.4. Lande-, Flugsicherungs-, Abstell-, Unterstell- und Leistungsentgelte sind Entgelte im Sinne des § 10, Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Gebührenschuldner hat daher die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) gesondert zu entrichten. Alle in dieser Gebührenordnung genannten Preise verstehen sich, soweit nicht anders ausgewiesen exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2. Landegebühren

2.1.Vorbemerkungen

Für Landungen und Anflüge von Luftfahrzeugen, sowie damit in Zusammenhang stehenden Serviceleistungen hat der Gebührenschuldner (vgl. Ziff. 1.1.1.) ein Entgelt (Landegebühr), sowie eine Anfluggebühr nach Maßgabe dieser Gebührenordnung an den Flugplatzhalter zu entrichten.

Die Landegebühren, die Anfluggebühren, sowie die Entgelte für damit in Zusammenhang stehende Serviceleistungen (z.B. Früh- oder Spätabfertigungen) werden mit der Landung, oder falls keine Landung erfolgt mit dem Anflug fällig. Abfertigungsgebühren für einen Start außerhalb der Betriebszeit werden vor dem Start fällig.

Eine Landegebühr ist auch nach einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten (touch-and-go), sowie nach einem geplanten Tiefanflug (low-approach), bzw. Pistenüberflug (z.B. cloud-breaking) innerhalb der RMZ zu entrichten.

Bei wiederholten Anflügen ohne Landung (z.B. (IFR)-Trainingsflüge, o.Ä.) wird jeder Anflug als Landung gemäß Ziff. 2.2.1. berechnen.

Keine Landegebühr ist für Flugbewegungen eines Hubschraubers innerhalb des Flugplatzes zu entrichten, die den Rollbewegungen von Flugzeugen entspricht (schweben (vgl. Ziff. 2.2.2.3.)).

2.2.Bemessungsgrundlage und Ermäßigungen

Für Flugzeuge, Hubschrauber und Reisemotorsegler bemisst sich die Landegebühr nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabfluggewicht, sowie nach der durch Vorlage eines Lärmzeugnisses gemäß NfL II - 33/90 für das betreffende Luftfahrzeug nachgewiesenen und ermittelten Lärmkategorie.

Dem vorgenannten Lärmzeugnis werden gleichgestellt entsprechende ausländische Lärmzeugnisse, entsprechende Herstellerangaben, oder vergleichbare Unterlagen einer Zulassungsbehörde oder einer vom Luftfahrtbundesamt anerkannten Lärmmessstelle (NfL II - 71/91).

Das Lärmzeugnis ist der Gebührenberechnungsstelle des Flugplatzes zur Berechnung der Gebühren spätestens bis vor dem auf die Landung folgenden Start **unaufgefordert** vorzulegen. Erfolgt dies nicht, werden die Gebühren nach **Buchstabe D** der Gebührentabelle (Anlage 1) ermittelt. **Eine rückwirkende Korrektur von Landegebühren erfolgt nicht.**

2.2.1. Die Landegebühr wird ermittelt nach:

2.2.1.1. Kategorie A des Kostenverzeichnisses Landegebühren (Anlage 1) für Flugzeuge, dreiachs-gesteuerte Ultraleichtflugzeuge und Motorsegler mit Lärmzeugnis, die den erhöhten Schallschutz erfüllen.

Der erhöhte Schallschutz ist erfüllt, wenn bei propellergetriebenen Flugzeugen und Motorseglern unabhängig vom Baujahr der ermittelte Lärmpegel den **nationalen Grenzwert** gemäß Landeplatz Lärmschutzverordnung vom 05. Januar 1999 bei

- Kapitel 6, Anlage 2 um mindestens 6 dB(A) unterschreiten.
- Kapitel 10, Anlage 2 um mindestens 7 dB(A) unterschreiten.

sowie für

- Segelflugzeuge mit und ohne Hilfsmotor.
- gewichtskraft-gesteuerte Ultraleichtflugzeuge (Trikes).
- 2.2.1.2. Kategorie B des Kostenverzeichnisses Landegebühren (Anlage 1) für Flugzeuge und Motorsegler mit Lärmzeugnis, die den erhöhten Schallschutz nicht erfüllen, deren Lärmpegel jedoch den nationalen Grenzwert gemäß Landeplatz Lärmschutzverordnung vom 05. Januar 1999 bei
 - Kapitel 6, Anlage 2 um mindestens 4 dB(A) unterschreiten.
 - Kapitel 10, Anlage 2 um mindestens 5 dB(A) unterschreiten.

sowie für

- dreiachs-gesteuerte Ultraleichtflugzeuge ohne Lärmnachweis, bzw. wenn der Lärmpegel den nationalen Grenzwert der LLV vom 5. Januar 1999 um weniger als 7 dB unterschreitet.
- Hubschrauber, die die Lärmgrenzwerte gemäß LSL Kap. VIII, oder XI erfüllen.
- Tragschrauber (Gyrocopter).
- Ultraleicht-Hubschrauber.
- Luftfahrzeuge, die den Bedingungen von ICAO-Annex 16, Kapitel 4 entsprechen.
- Luftfahrzeuge mit einem Baujahr vor 1960, für die ein historisches Interesse besteht und für die aufgrund geringer Stückzahl kein Lärmzeugnis vorgelegt werden kann.
- 2.2.1.3. Kategorie C des Kostenverzeichnisses Landegebühren (Anlage 1) für Flugzeuge und Motorsegler mit Lärmzeugnis, die den erhöhten Schallschutz nicht erfüllen, deren Lärmpegel jedoch den nationalen Grenzwert gemäß Landeplatz Lärmschutzverordnung vom 05. Januar 1999 bei
 - Kapitel 6, Anlage 2 einhalten.
 - Kapitel 10, Anlage 2 einhalten.

sowie für

- Luftfahrzeuge, die den Bedingungen von ICAO-Annex 16, Kapitel 3 entsprechen.

- 2.2.1.4. Kategorie D des Kostenverzeichnisses Landegebühren (Anlage 1) für Luftfahrzeuge und Motorsegler mit Lärmzeugnis, die den erhöhten Schallschutz nicht erfüllen, deren Lärmpegel jedoch den ICAO Grenzwert gemäß Landeplatz Lärmschutzverordnung vom 05. Januar 1999 bei
 - Kapitel 6, Anlage 1 einhalten.
 - Kapitel 10, Anlage 1 einhalten.

sowie für

- Luftfahrzeuge, die den Bedingungen von ICAO-Annex 16, Kapitel 2 entsprechen und Luftfahrzeuge ohne Zulassung nach ICAO Annex. 16.
- Luftfahrzeuge, für die **kein Lärmzeugnis** vorgelegt werden kann.

2.2.2.Ermäßigungen

- 2.2.2.1. Bei Schul- und Einweisungsflügen nach Sichtflugregeln (VFR) mit Flugzeugen, Drehflüglern und eigenstartfähigen Motorseglern mit Lärmzeugnis werden entsprechend der Größe der Unterschreitung des Lärmgrenzwertes Ermäßigungen gewährt. Die Ermäßigungen sind im Kostenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführt.
- **2.2.2.2.** Bei **Schul- und Einweisungsflügen nach Instrumentenflugregeln (IFR)** werden keine Ermäßigungen gewährt.
- 2.2.2.3. Schulflüge im Sinne der Gebührenordnung sind Flüge, die ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (Luftfahrerschule), oder einer registrierten Ausbildungseinrichtung durchführt und die zum Erwerb eines Luftfahrerscheines, oder zusätzlicher Berechtigungen, bzw. zur Erlangung des Befähigungsnachweises zum Führen eines Ultraleichtflugzeuges (UL) notwendig sind. Schulflügen gleichgestellt sind Absetzflüge zum Erwerb der Lizenz für Fallschirmspringer.
- **2.2.2.4.** Als Einweisungsflüge im Sinne der Gebührenordnung gelten Flüge, die ein Luftfahrer zum Erwerb einer Klassen- oder Musterberechtigung gemäß EU.FCL.700 ff in Verbindung mit 1. DVO LuftPersV Anhang 1 M durchführen muss.
- 2.2.2.5. Die Ermäßigung bei Einweisungsflügen wird nur dann gewährt, wenn mindestens drei Starts und Landungen an einem Tag in Eggenfelden vom Einzuweisenden unter Anleitung eines Fluglehrers (FI) oder Einweisungsberechtigten (CRI) durchgeführt werden.
- **2.2.2.6.** Wird bei einem diesen Voraussetzungen entsprechenden Schul- oder Einweisungsflug eines Segelflugzeuges ein Schleppflugzeug verwendet, so wird der Flug des Schleppflugzeuges für die Gebührenberechnung einem Schulflug gleichgestellt.
- **2.2.2.7.** Zum Vertraut machen, bzw. zur in Übung Haltung gewährt die Flugplatz GmbH Eggenfelden die Schulermäßigung auch allen Lizenzinhabern, die mindestens drei Starts und Landungen an einem Tag in Eggenfelden am Stück absolvieren.
- **2.2.2.8. Vorgenannte Ermäßigungen werden nicht gewährt** für Starts und Landungen, die außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten des Flugplatzes (vgl. Ziff. 2.3., PPR-Gebühren) erfolgen.

- **2.2.2.9.** Bei **Notlandungen** wegen nachgewiesener technischer Störungen am Luftfahrzeug ist keine Landegebühr zu entrichten. Sicherheitslandungen (z. B. Ausweichlandungen wegen schlechten Wetters, oder wegen geöffneter Klappen/Türen) sind keine Notlandungen!
- **2.2.2.10.** Bei **Schwebeflügen** mit Hubschraubern zählen jeweils angefangene 10 Minuten als eine Landung, sofern der Schwebeflug nicht der Bewegung auf dem Rollfeld für einen Start, einer Landung oder einem Umsetzen dient.
- **2.2.2.11.** Ermäßigte Gebühren werden auch erhoben bei Trainings- und Ausbildungscamps (z.B. AOPA-Camp) und bei organisierten Fliegerlagern und Fliegertreffen.

2.3. Zusatzentgelte für Bewegungen außerhalb der Betriebszeit (PPR-Gebühren)

- 2.3.1. Fällt eine Landung, ein Start oder eine Abfertigung (Einzelabfertigung) in eine Zeit außerhalb der im Luftfahrthandbuch (AIP) veröffentlichten festen Betriebszeiten, so ist für jede angefangene halbe Stunde vor Betriebsbeginn, bzw. nach Betriebsschluss eine Sondergebühr (PPR-Gebühr) in Höhe von EUR 42,02 (zzgl. der gesetzl. MwSt.) zu entrichten.
- **2.3.2.** Für Schulflüge (vgl. Ziff. 2.2.2.) zur Erlangung einer Nachtflugberechtigung werden auf vorherigen Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise die gem. Ziff. 2.3.1. anfallenden PPR-Gebühren auf **EUR 21,01** (zzgl. der gesetzl. MwSt.) reduziert.
- 2.3.3. Früh- bzw. Spätabfertigungen sind für die Berechnung der Gebühren jeweils getrennt zu sehen. Erfolgt nach einer Einzelabfertigung die darauf folgende Flugbewegung innerhalb von 60 Minuten, so wird die weiter von der Betriebszeit des Flugplatzes entfernte Zeit für die Berechnung zu Grunde gelegt, aber nur einmal erhoben. Findet die erneute Abfertigung nach mehr als 60 Minuten statt, so gilt dies als neuer Vorgang und wird gemäß 2.3.1. abgerechnet.
- 2.3.4. Für die Abfertigung eines Luftfahrzeuges an Tagen, an denen die Flugplatz GmbH Eggenfelden von der Betriebspflicht befreit ist, wird zusätzlich für die Abfertigung eine PPR-Gebühr in Höhe von EUR 210,08 (zzgl. der gesetzl. MwSt.) pro Luftfahrzeug erhoben. Liegt diese Abfertigung auch außerhalb der veröffentlichten Betriebszeit werden zusätzlich die Gebühren nach 2.3.1. fällig.
- **2.3.5.** Maßgebend für die Berechnung der Gebühren nach Ziffer 2.3.1. sind ist bei Frühabfertigungen der Beginn in der Regel ½ Stunde vor der geplanten Abfertigungszeit, bei Spätabfertigungen das Ende der Dienstleistung durch das Personal der Flugplatz GmbH Eggenfelden.
- **2.3.6.** PPR-Gebühren sind für jedes Luftfahrzeug gesondert zu entrichten, auch wenn zum gleichen Zeitpunkt mehrere Maschinen abgefertigt werden.
- **2.3.7.** PPR-Gebühren werden bei Anforderung fällig. Eine nicht stattgefundene Abfertigung, z.B. wegen schlechten Wetters befreit nicht von der Verpflichtung zur Bezahlung der Abfertigungsgebühr(en).
- 2.3.8. Ein Rechtsanspruch auf einen außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten fallenden Start, eine Landung, oder eine Abfertigung (PPR) besteht nicht.

2.3. Gebühren in besonderen Fällen

In besonderen Fällen kann der Geschäftsführer der Flugplatz GmbH Eggenfelden Gebühren festsetzen, die von den Ziffern 2.2. bis 2.4. abweichen. Dies muss jedoch vor dem Anfall der Gebühr(en) geregelt worden sein. Eine nachträgliche Rückerstattung erfolgt nicht.

3. Anfluggebühren (FSAAKV)

3.1. Vorbemerkungen

Für Anflüge von Luftfahrzeugen hat der Luftraumnutzer im Sinne des Art. 2 Nr. 5 der Durchführungsverordnung 2019/317 ein Entgelt (Anfluggebühr) gemäß der FS-An-und Abflugkostenverordnung FSAAKV vom 28. September 1989 (BGBI. I S. 1809) in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

Diese Gebühr wird auf Basis der durch das Bundesamt für Flugsicherung (BAF) festgelegten Formel ermittelt und in dessen Auftrag mittels Gebührenbescheid erhoben.

(Nähere Informationen siehe <u>www.flugplatz-eggenfelden.de</u>)

3.2. Bemessungsgrundlage

Der Gebührensatz* für eine Inanspruchnahme durch ein Luftfahrzeug richtet sich nach der geltenden FSAAKV. Die Berechnung des Gebührensatzes, sowie der daraus resultierenden Gebühr richtet sich nach der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 der Kommission vom 11. Februar 2019 zur Festlegung eines Leistungssystems und einer Gebührenregelung für den einheitlichen europäischen Luftraum und zur Aufhebung der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 390/2013 und (EU) 391/2019 (ABI. L 56 vom 25.02.2019, S. 1).

Gebühr = (MTOM in Tonnen /50)^{0,7} x *Gebührensatz

(Gebührenrechner siehe <u>www.flugplatz-eggenfelden.de</u>)

3.3. Bagatellgrenze, Ermäßigungen und Befreiungen

3.3.1. Anfluggebühren für Luftfahrzeuge bis zu einem max. Abfluggewicht (MTOM) von 2,0 Tonnen fallen unter die sog. Bagatellgrenze gemäß der Flugsicherungsauswahlverfahrensordnung (FSAuswahlV). Für diese Fälle hat der Gesetzgeber den Flugplätzen eine Erhebung freigestellt.

Die Flugplatz GmbH Eggenfelden macht von dieser Möglichkeit Gebrauch und verzichtet daher bei Flügen nach Sichtflugregeln (VFR) auf deren Erhebung.

Für Flüge nach Instrumentenflugregeln (IFR) wird die Anfluggebühr erhoben.

- **3.3.2.** Der Gesetzgeber sieht für Anfluggebühren, die nicht unter die Bagatellgrenze (siehe 3.3.1.) fallen keine weiteren Ermäßigungen vor.
- **3.3.3.** Generell ausgenommen von der Anfluggebühr sind **Wiederholungsanflüge**, sofern zwischen jeder Landung, bzw. jedem Anflug ein Zeitraum von maximal 20 Minuten liegt.

3.3.4. Generell ausgenommen von der Anfluggebühr sind militärische Luftfahrzeuge der NATO Mitgliedsstaaten, sowie militärische Luftfahrzeuge anderer, als der NATO Mitgliedsstaaten, wenn auch von dem betreffenden Staat für Flüge militärischer Luftfahrzeuge der Bundesrepublik Deutschland eine entsprechende Kostenbefreiung gewährt wird.

4. Abstellgebühren

4.1. Vorbemerkungen

Für die Abstellung von Luftfahrzeugen, Fahrzeugen und damit in Zusammenhang stehenden Serviceleistungen hat der Halter oder Führer des Luftfahrzeuges, bzw. Fahrzeuges ein Entgelt (Abstellgebühr) nach Maßgabe dieser Gebührenordnung an den Flugplatzhalter zu entrichten (Anlage 4).

4.2. Bemessungsgrundlage und Ermäßigungen

Maßgebend für die Berechnung von Abstellgebühren sind die Art des Fahrzeuges, bzw. bei Luftfahrzeugen das maximale Abfluggewicht (MTOM), sowie der Zeitraum der Abstellung.

4.2.1. Die Abstellgebühr wird unterschieden in:

- **4.2.1.1. Anhänger für Luftfahrzeuge**, bei Abstellung auf der Grasfläche im Bereich des Campingplatzes pro angefangenen Monat.
- **4.2.1.2. Campingfahrzeuge / Wohnwägen** bei Abstellung auf der Grasfläche im Bereich des Campingplatzes pro Nacht.
- 4.2.1.3. Flugzeuge bis 1300 kg (MTOM) bei Abstellung auf dem Vorfeld pro Nacht.
- **4.2.1.4. Flugzeuge von 1301 kg bis 2000 kg (MTOM)** bei Abstellung auf dem Vorfeld pro Nacht.
- **4.2.1.5. Flugzeuge über 2001 kg (MTOM)** bei Abstellung auf dem Vorfeld pro Nacht.

4.2.2. Ermäßigungen

Für Luftfahrzeuge mit Langzeitabstellvereinbarung (>1 Monat) ermäßigt sich die Abstellgebühr. Die Ermäßigungen sind im Kostenverzeichnis (Anlage 4) aufgeführt.

5. Unterstellgebühren (Mieten)

5.1. Vorbemerkungen

Für die Unterstellung von Luftfahrzeugen und damit in Zusammenhang stehenden Serviceleistungen hat der Vertragspartner laut Mietvertrag ein Entgelt (Mietzins) nach Maßgabe dieser Gebührenordnung an den Flugplatzhalter zu entrichten. (Anlage 3).

5.2. Bemessungsgrundlage und Ermäßigungen

Maßgebend für die Berechnung des Mietzinses sind das maximale Abfluggewicht (MTOM) des betreffenden Luftfahrzeuges, sowie der Abrechnungsturnus laut Mietvertrag.

5.2.1. Ermäßigungen

Für Luftfahrzeuge mit Langzeitmietvertrag (>12 Monate) ermäßigt sich die Abstellgebühr bei Zahlung für jeweils ein halbes Jahr im Voraus. Die Ermäßigungen sind im Kostenverzeichnis (Anlage 3) aufgeführt.

6. Leistungsentgelte

6.1. Vorbemerkungen

- **6.1.1.** Die im Kostenverzeichnis (Anlage 4) aufgeführten Leistungen werden mit Ausnahme der als Fremdleistung gekennzeichneten Positionen durch Bedienstete der Flugplatz GmbH Eggenfelden auf Anforderung bei der Verkehrsleitung (Büro Abfertigung) erbracht. Für die Erbringung von Fremdleistungen ist der jeweilige Leistungserbringer verantwortlich. Die Flugplatz GmbH Eggenfelden tritt hier nur als Vermittler auf.
- **6.1.2.** Soweit im Leistungsverzeichnis die Gebührenhöhe auf Lohnstundensätze nach der tatsächlichen Inanspruchnahme abgestellt ist, wird mindestens ½ Stunde berechnet.
- **6.1.3.** Folgende Leistungen werden als kostenloser Kundendienst durch den Platzwart soweit dieser im Einsatz ist, oder einen Bediensteten des Flugplatzes erbracht: Assistenz beim Tanken. Mithilfe beim Ein- und Ausräumen von Luftfahrzeugen (ohne Schleppgerät), zur Verfügungstellung von Verzurrmaterial.
- **6.1.4.** Die von der Flugplatz GmbH Eggenfelden erbrachten Leistungen sind vom Auftraggeber jeweils durch Unterschrift zu bestätigen.
- **6.1.5.** Für Mahnungen aufgrund von nicht rechtzeitig beglichenen Rechnungen, wird eine Mahngebühr gemäß Anlage 4 zzgl. Portokosten erhoben.
- **6.1.6.** Für die Bearbeitung von Rücklastschriften wird eine Bearbeitungsgebühr gemäß Anlage 4 zzgl. der angefallenen Bankgebühren für den Lastschriftrückläufer erhoben.
- **6.1.7.** Für die Ausforschung von Halterdaten, z.B. aufgrund von Abflügen ohne Begleichung der angefallenen Entgelte, bzw. ohne aktive Klärung der Abrechnungsmodalitäten wird eine Nachforschungsgebühr gemäß Anlage 4 erhoben.
- **6.1.8.** Der Verkauf von Kraftstoffen erfolgt zu den jeweils gültigen Kraftstoffverkaufspreisen namens und im Auftrag der Totalenergies Deutschland GmbH.
- **6.1.9.** Für grenzpolizeiliche Abfertigungen, sowie Zollabfertigungen erhebt die jeweils zuständige Behörde Gebühren nach Aufwand. Diese sind vom Antragsteller direkt an die jeweilige Dienststelle zu entrichten. Sofern die Beantragung der Abfertigung durch die Flugplatz GmbH durchgeführt werden soll, ist die Zahlung mit der jeweiligen Dienststelle vorab zu klären und die Flugplatz GmbH von jeglichen Verpflichtungen freizustellen.

7. Schlussbestimmungen

7.1. Vorbemerkung

- **7.1.1.** Über Härtefälle beim Vollzug dieser Gebührenordnung entscheidet die Geschäftsleitung der Flugplatz GmbH Eggenfelden nach pflichtgemäßem Ermessen.
- **7.1.2.** Sofern es sich nicht um Rechnungskunden der Flugplatz GmbH Eggenfelden handelt, sind alle Entgelte dieser Gebührenordnung vor dem Abflug vom Flugzeughalter, oder dessen Piloten zu entrichten. Ausgenommen hiervon sind Lokalflüge zum Zwecke der technischen Abnahme, oder Prüfung durch die luftfahrttechnischen Betriebe.

7.2. Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für Landeentgelte vom 01. Januar 2022 und die Gebührenordnung für Abstellentgelte / Mieten vom 01. Januar 2022 außer Kraft.

Eggenfelden, den 20. Dezember 2023

Ludwig Zeiler Geschäftsführer

Anlage 1 - Kostenverzeichnis Landegebühren

LANDEGEBÜHREN

MTOM in kg	Ka	t. A	Kat. B		Kat. C		Kat. D	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto
Segelflugzeug	8,15	9,70						
ermäßigt	5,63	6,70						
Gyro / UL-Heli	9,83	11,70	9,83	11,70	9,83	11,70	9,83	11,70
ermäßigt	7,31	8,70	7,31	8,70	7,31	8,70	7,31	8,70
0 - 750 kg	8,15	9,70	8,99	10,70	12,86	15,30	21,43	25,50
ermäßigt	5,63	6,70	6,47	7,70	8,15	9,70	13,95	16,60
751 - 1400 kg	10,67	12,70	11,51	13,70	17,23	20,50	28,66	34,10
ermäßigt	7,06	8,40	7,23	8,60	10,76	12,80	18,99	22,60
1401 - 2000 kg	18,99	22,60	20,42	24,30	31,43	37,40	52,27	62,20
ermäßigt	11,09	13,20	12,69	15,10	17,48	20,80	32,86	39,10
2001 - 3000 kg	36,97	44,00	38,91	46,30	58,32	69,40	97,31	115,80
ermäßigt	19,50	23,20	21,43	25,50	33,11	39,40	58,32	69,40
3001 - 4000 kg	51,60	61,40	53,53	63,70	80,17	95,40	133,78	159,20
ermäßigt	29,24	34,80	32,10	38,20	46,64	55,50	86,64	103,10
4001 - 5000 kg	68,15	81,10	72,02	85,70	107,98	128,50	180,00	214,20
ermäßigt	38,91	46,30	42,77	50,90	60,34	71,80	114,79	136,60
5001 - 6000 kg	87,06	103,60	93,36	111,10	140,08	166,70	233,45	277,80
ermäßigt	50,59	60,20	55,46	66,00	76,97	91,60	143,03	170,20
6001 - 7000 kg	105,13	125,10	114,79	136,60	172,27	205,00	287,06	341,60
ermäßigt	62,27	74,10	68,15	81,10	93,36	111,10	171,18	203,70
7001 - 8000 kg	123,61	147,10	136,22	162,10	204,29	243,10	340,50	405,20
ermäßigt	73,95	88,00	80,84	96,20	109,92	130,80	199,50	237,40
8001 - 9000 kg	142,10	169,10	157,56	187,50	236,47	281,40	394,03	468,90
ermäßigt	85,63	101,90	93,36	111,10	127,39	151,60	227,65	270,90
9001 - 10000 kg	160,59 97,31	191,10 115,80	178,99 106,05	213,00 126,20	268,49 143,03	319,50 170,20	447,48 255,04	532,50 303,50
ermäßigt 10001 - 11000 kg	178,99	213,00	200,42	238,50	300,59	357,70	501,01	596,20
ermäßigt	108,99	129,70	118,66	141,20	159,50	189,80	284,03	338,00
11001 - 12000 kg	197,56	235,10	221,85	264,00	332,69	395,90	554,45	659,80
ermäßigt	120,59	143,50	131,34	156,30	176,13	209,60	312,35	371,70
12001 - 13000 kg	215,97	257,00	243,19	289,40	364,87	434,20	608,07	723,60
ermäßigt	132,27	157,40	144,03	171,40	192,61	229,20	340,50	405,20
13001 - 14000 kg	234,54	279,10	264,62	314,90	396,89	472,30	661,51	787,20
ermäßigt	144,20	171,60	156,72	186,50	209,24	249,00	368,74	438,80
14001 - 15000 kg	252,86	300,90	285,97	340,30	429,08	510,60	715,04	850,90
ermäßigt	155,63	185,20	169,24	201,40	225,71	268,60	396,89	472,30
je weitere angef.	18,57	22,10	21,43	25,50	32,10	38,20	53,53	63,70
1000 kg ermäßigt	11,68	13,90	12,69	15,10	16,47	19,60	28,66	34,10

Alle Beträge verstehen sich in EUR - Stand: 01.01.2024

Anlage 2 - Kostenverzeichnis FSAAKV-Gebühren

FSAAKV-GEBÜHREN

MTON	/l in to	Geb	ühr	Berechnung
von	bis	Netto	Brutto	Gebührensatz 380,71 €
0,150	0,249	7,61 €	9,06€	
0,250	0,449	11,42 €	13,59 €	ů.
0,450	0,549	15,23 €	18,12€	R-/
0,550	0,749	19,04 €	22,66 €	<u> </u>
0,750	1,050	22,84 €	27,18 €	Gebühr nur für IFR-An- flüge
1,050	1,249	26,65€	31,71 €	nur fü flüge
1,250	1,449	30,46 €	36,25 €	7 =
1,450	1,749	34,26 €	40,77 €	ihr
1,750	1,949	38,07 €	45,30 €	jq:
1,950	1,999	41,88 €	49,84 €	Ğ
2,000	2,249	41,88 €	49,84 €	
2,250	2,549	45,69 €	54,37 €	
2,550	2,849	49,49 €	58,89 €	
2,850	3,149	53,30 €	63,43 €	
3,150	3,449	57,11 €	67,96 €	
3,450	3,849	60,91 €	72,48 €	
3,850	4,149	64,72 €	77,02 €	
4,150	4,449	68,53 €	81,55 €	
4,450	4,849	72,33 €	86,07 €	ige
4,850	5,149	76,14 €	90,61 €	ıfli:
5,150	5,549	79,95 €	95,14 €	Ar
5,550	5,949	83,76 €	99,67 €	<u>=</u>
5,950	6,349	87,56 €	104,20 €	r B
6,350	6,749	91,37 €	108,73 €	Gebühr für alle Anflüge
6,750	7,049	95,18 €	113,26 €	Ä
7,050	7,449	98,98 €	117,79 €) DC:
7,450	7,949	102,79 €	122,32 €	စ ီ
7,950	8,349	106,60 €	126,85 €	
8,350	8,749	110,41 €	131,39 €	
8,750	9,149	114,21 €	135,91 €	
9,150	9,549	118,02 €	140,44 €	
9,550	10,049	121,83 €	144,98 €	
10,050	10,449	125,63 €	149,50 €	
	ab	10,450 to Rechner nut	zen	

Gebührenrechner für alle MTOM siehe www.flugplatz-eggenfelden.de

Alle Angaben ohne Gewähr! - Stand: 01.01.2025

Anlage 3 - Kostenverzeichnis Unterstellgebühren / Mieten

HALLENPREISE

Tageseinstellung pro Nacht					
Halle 1 – 11	Netto	Brutto			
Luftfahrzeuge bis 1300 kg MTOM	17,65 €	21,00€			
Luftfahrzeuge über 1301 kg MTOM je angef. 100 kg MTOM	1,34 €	1,60 €			

Monatseinstellung (Kurzvertrag mit monatlicher Zahlweise)						
Halle 1 - 5, 8 / 9	Netto	Brutto	Halle 6 / 7 / 10 / 11	Netto	Brutto	
Zwischenplatz	150,00€	178,50 €				
0 – 700 kg	200,00€	238,00 €	0 – 700 kg	212,00€	252,28€	
701 – 800 kg	211,00€	251,09 €	701 – 800 kg	223,00€	265,37 €	
801 – 900 kg	222,00€	264,18 €	801 – 900 kg	234,00 €	278,46 €	
901 – 1000 kg	233,00€	277,27 €	901 – 1000 kg	245,00 €	291,55€	
1001 – 1100 kg	244,00€	290,36 €	1001 – 1100 kg	257,00 €	305,83€	
1101 – 1200 kg	255,00€	303,45 €	1101 – 1200 kg	268,00€	318,92€	
1201 – 1300 kg	266,00€	316,54 €	1201 – 1300 kg	279,00€	332,01€	
1301 – 1400 kg	277,00€	329,63 €	1301 – 1400 kg	290,00€	345,10 €	
1401 – 1500 kg	288,00€	342,72 €	1401 – 1500 kg	301,00€	358,19€	
1501 – 1600 kg	300,00€	357,00 €	1501 – 1600 kg	312,00 €	371,28€	
1601 – 1700 kg	311,00€	370,09 €	1601 – 1700 kg	323,00 €	384,37 €	
1701 – 1800 kg	322,00€	383,18 €	1701 – 1800 kg	334,00 €	397,46 €	
1801 – 1900 kg	333,00€	396,27 €	1801 – 1900 kg	345,00 €	410,55€	
1901 – 2000 kg	344,00 €	409,36 €	1901 – 2000 kg	356,00€	423,64 €	
> 2000 kg: Grundbetrag	122,71 €	146,02€	> 2000 kg: Grundbetrag	134,98 €	160,63€	
+ je angefangene 100 kg	11,05 €	13,15 €	+ je angefangene 100 kg	11,05€	13,15 €	

Monatseinstellung (Jahresvertrag mit halbjährlicher Vorauszahlung)							
Halle 1 – 5, 8 / 9	Netto	Brutto	Halle 6 / 7 / 10 / 11	Netto	Brutto		
Zwischenplatz	140,00€	166,60€					
0 – 700 kg	190,00€	226,10 €	0 – 700 kg	202,00€	240,38 €		
701 – 800 kg	201,00€	239,19 €	701 – 800 kg	212,00€	252,28 €		
801 – 900 kg	211,00€	251,09 €	801 – 900 kg	223,00€	265,37 €		
901 – 1000 kg	221,00€	262,99 €	901 – 1000 kg	233,00 €	277,27 €		
1001 – 1100 kg	232,00€	276,08 €	1001 – 1100 kg	244,00€	290,36 €		
1101 – 1200 kg	242,00 €	287,98 €	1101 – 1200 kg	254,00 €	302,26 €		
1201 – 1300 kg	253,00 €	301,07 €	1201 – 1300 kg	265,00€	315,35€		
1301 – 1400 kg	263,00 €	312,97 €	1301 – 1400 kg	275,00 €	327,25€		
1401 – 1500 kg	274,00 €	326,06 €	1401 – 1500 kg	286,00€	340,34 €		
1501 – 1600 kg	284,00€	337,96 €	1501 – 1600 kg	296,00€	352,24 €		
1601 – 1700 kg	295,00€	351,05€	1601 – 1700 kg	307,00€	365,33 €		
1701 – 1800 kg	305,00€	362,95 €	1701 – 1800 kg	317,00€	377,23 €		
1801 – 1900 kg	316,00€	376,04 €	1801 – 1900 kg	328,00€	390,32€		
1901 – 2000 kg	326,00€	387,94 €	1901 – 2000 kg	338,00€	402,22€		
> 2000 kg: Grundbetrag	116,58 €	138,73 €	> 2000 kg: Grundbetrag	128,21€	152,57 €		
+ je angefangene 100 kg	10,49€	12,48 €	+ je angefangene 100 kg	10,49€	12,48 €		

Stand: 01.01.2024

Anlage 4 - Kostenverzeichnis Abstell- und Leistungsentgelte

LEISTUNGSENTGELTE

	ART	Beschreibung	Betrag		
			Netto	Brutto	
ABST	<1300 KG	Abstellgebühr für LFZ bis 1300 kg MTOM / Nacht	7,56 €	9,00€	
ABST	1301-2000 KG	Abstellgebühr für LFZ von 1301 bis 2000 kg MTOM / Nacht	10,08 €	12,00€	
ABST	>2001 KG	Abstellgebühr für LFZ über 2001 kg MTOM / Nacht je angef. 1000 kg MTOM	5,04 €	6,00€	
ABST	CAMP	Abstellgebühr Campingfzg./Wohnwg. / Nacht	8,40 €	10,00€	
ABST	LF-ANH	Abstellgebühr LFZ-Anhänger / angef. Monat	16,81 €	20,00€	
ABST-D	<1300 KG	Abstellgebühr für LFZ bis 1300 kg MTOM / Monat	92,44 €	110,00€	
ABST-D	1301-2000 KG	Abstellgebühr für LFZ von 1301 bis 2000 kg MTOM / Monat	134,45 €	160,00€	
ABST-D	>2001 KG	Abstellgebühr für LFZ über 2001 kg MTOM / Monat je angef. 1000 kg MTOM	67,23 €	80,00€	
BRAND	UNIMOG	Löschfahrzeugeinsatz	nach Aufwar		
BRAND	LÖSCHER			n Aufwand	
BRAND	FIRE CAT*	Erweiterung der Feuerlöschkategorie (nur auf Anfrage)	*Fremdleistung nach Aufwand		
OPS	MAHNUNG	Gebühr für Mahnungen	5,04 €	6,00€	
OPS	RÜCKLAST	Gebühr für Rücklastschriften	10,08 €	12,00 €	
OPS	HALTER	Halter-Ausforschung	21,01€	25,00€	
SERV	APU	Außenbordversorgung Kolben-Triebwerke	nach Aufwand		
SERV	PLATZ	Lohnstunde Platzwart	54,62 €	65,00 €	
SERV	TOWER	Servicedienste nach Absprache / 1/2 Std.	33,61 €	40,00 €	
SERV	VERZURR	Verzurrung durch GmbH-Personal	16,81 €	20,00€	
SERV	PPR	Abfertigung außerh. d. Betriebszeit / 1/2 Std.	42,02€	50,00€	
SERV	PPR-S	Abfertigung außerh. d. Betriebszeit / ½ Std. bei Schulungen mit Nachweis	21,01€	25,00 €	
AUSL	ABFERT	Abfertigungsgebühr für GREPO und ZOLL bei Beantragung durch die Flugplatz GmbH.	16,81 €	20,00€	
AUSL	GREPO*	Gebühr Einzelgrenzerlaubnis - Berechnung erfolgt durch die zuständige Dienststelle!*	*Fremdleistung nach Aufwand, mind. EUR 78,10		
AUSL	ZOLL*	Gebühr Zollabfertigung - Berechnung erfolgt durch die zuständige Dienststelle!*	t *Fremdleistung nach Aufwand		

* (Infos siehe www.flugplatz-eggenfelden.de)

Stand: 01.01.2024
